

- unabhängig von einer eventuellen Behandlung oder Nicht-Behandlung erfolgen,
- ohne dass auf dem Attest eine Diagnose oder die Symptomatik vermerkt wird.

Die Ablehnung des Attests soll vom Prüfungsausschuss gegenüber einer noch einzurichtenden, unabhängigen Clearingstelle begründet werden.

- Falls zutreffend: Abschlusszeugnisse und Notenübersichten dürfen keinen Hinweis auf eventuell gewährte Nachteilsausgleiche enthalten, um einer weiteren Stigmatisierung vorbeugen zu können

Langfristig regen wir an, die Entscheidung über die entsprechende Form des Nachteilsausgleiches nicht vom jeweiligen Prüfungsamt/Prüfungsausschuss treffen zu lassen, sondern von der entsprechend zusammengesetzten unabhängigen Clearingstelle (noch einzurichten mit Jurist*in, klinischer Psycholog*in) analog zur Ethikkommission. Schließlich regen wir an, dass für ein von der Hochschule verlangtes amtsärztliches Attest keine Kosten erhoben werden sollen bzw. diese sozialverträglich durch die Hochschule zu erstatten sind.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

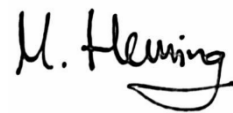
gez. Konferenzrat der Psychologie-Fachschaften-Konferenz



Maximilian Adler
Universität Magdeburg



Gesa Götte
Universität Magdeburg



Maria Heuring
Universität Würzburg



Sepehr Yar Moammer
Universität Koblenz-Landau



Lea Sassen
Universität Hildesheim



Alisa Uder
Universität Koblenz-Landau